

SPD demokratischer pressediens

P/XXVIII/124.

3. Juli 1973

Gesundheitsschutz ist auch Verbraucherschutz

Eilbedürftigkeit der Gesamtreform des Lebensmittelrechts

Von Rudolf Hauck MdB
Vorsitzender des Bundestagsausschusses für
Jugend/Familie/Gesundheit

Seite 1 und 2 / 65 Zeilen

Der Stabilitätsbeitrag der Gemeinden

Widerspruch gegen einseitige Darstellungen

Von Dr. Hermann Schmitt-Vockenhaus MdB
Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Seite 3 und 4 / 69 Zeilen

Was bedeuten die 0,8 Promille?

Klarstellungen zu dem neuen Verkehrsgesetz

Von Lothar Wrede MdB
Mitglied des Verkehrsausschusses des Bundestages

Seite 5 und 6 / 62 Zeilen

Sonderbeilage: "Selbstbestimmung und
----- Eingliederung"

Chefredakteur: Dr. E. Eckert
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler
5300 Bonn 12, Heussallee 2-10
Postfach: 120 408
Pressehaus 1, Zimmer 217-224
Telefon: 22 80 37 - 38
Telex: 688 946 / 688 947

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Str. 1a 1f 3-11? Telefon: 7 69 11

Gesundheitsschutz ist auch Verbraucherschutz

Eilbedürftigkeit der Gesamtreform des Lebensmittelrechts

Von Rudolf Hauck MdB

Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Jugend/Familie/Gesundheit

Zur modernen Gesundheitspolitik gehört der Schutz des Verbrauchers im Verkehr mit Lebensmitteln, denn Gesundheitsschutz ist auch Verbraucherschutz. Deshalb ist die Gesamtreform des Lebensmittelrechts eines der wichtigsten Reformvorhaben in dieser Legislaturperiode. Der Deutsche Bundestag hat, von der Öffentlichkeit leider kaum beachtet, die Beratung des Regierungsentwurfs (Drucksache 7/2555) wieder aufgenommen. Der federführende Ausschuss für Jugend, Familie und Gesundheit hat beschlossen, einen Unterausschuss "Lebensmittelrecht" einzusetzen, dem auch die Mitglieder des mitberatenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Wirtschaftsausschusses und des Innenausschusses angehören. Der Unterausschuss hat sich am 18. Juni 1973 konstituiert und wird seine Beratungen auf der Grundlage des Beratungsstandes vom Ende der 6. Wahlperiode, insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom Frühjahr 1972, weiterführen.

Die Verabschiedung der Reform des Lebensmittelrechts ist dringend notwendig, weil die technologische und wirtschaftliche Entwicklung auf diesem Gebiet im letzten Jahrzehnt rasch vorangeschritten ist. Die Zukunft wird weitere, zum Teil umwälzende Neuerungen bringen. Dies gilt für alle Bereiche, die seit jeher dem Lebensmittelgesetz zugeordnet werden, also für Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände. Eine durchgreifende Neuordnung des Lebensmittelrechts ist daher notwendig und wird schon seit langem von allen am Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen Beteiligten gefordert. Dieser Forderung wird durch den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur "Neuordnung und Bereinigung des Rechts im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen" Rechnung getragen.

Das Hauptanliegen der Gesamtreform des Lebensmittelrechtes, die wohl das umfangreichste Gesetzesvorhaben auf dem Gebiet des Ver-

braucherschutzes darstellt, ist die weitere Verstärkung des Schutzes vor möglichen Gesundheitsschäden und vor Täuschung ohne unnötige Behinderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Aufbauend auf bewährten Regelungen und Grundsätzen des geltenden Lebensmittelgesetzes und unter Beibehaltung seiner grundlegenden Konzeption sind für eine Reihe von Bereichen neue Lösungen vorgesehen.

Dies gilt vor allem für die Regelungen hinsichtlich der Zusatzstoffe, der Stoffe mit pharmakologischer Wirkung bei Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Bedarfsgegenstände; ferner für die erstmals ausführlich geregelte Werbung, für eine Reihe von Neuregelungen auf dem Gebiet der Überwachung; und schließlich für die zugleich mit der Einführung von Ordnungswidrigkeiten verbundene, grundlegende Neuordnung des Lebensmittelstrafrechtes.

Abgesehen davon werden durch den Entwurf, neben der Regelung einer Reihe gegenwärtig offener Fragen, vor allem auch die Möglichkeiten eines vorbeugenden Eingreifens durch den Verordnungsgeber im Interesse des Gesundheitsschutzes und der Hygiene erweitert. Ferner sind besondere Regelungen für Tabakerzeugnisse und für kosmetische Mittel getroffen worden.

Die Behandlung der diesem Gesetz unterliegenden Erzeugnisse in jeweils besonderen Abschnitten trägt im übrigen den berechtigten Forderungen nach einer besseren Transparenz des Rechtsstoffes und nach größerer Praktikabilität des Gesetzes Rechnung. Dies gilt nicht nur für die Verbote und Gebote, sondern auch für die Ermächtigungen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen im Interesse der Klarheit und damit letztlich auch der Rechtssicherheit in Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung aufgeteilt worden.

Der Unterausschuß wird das Gesetz gründlich und zügig beraten und am Ende dieses Jahres dem federführenden Ausschuß einen Zwischenbericht über den Beratungsstand geben. Alle Beteiligten sind daran interessiert, daß die Verabschiedung der Reform im ersten Halbjahr 1974 erfolgt, damit ihre Bestimmungen den Verbrauchern baldmöglichst zugute kommen. (-/ 3.7.1973/bgy/ex)

+ + +

Der Stabilitätsbeitrag der Gemeinden

Widerspruch gegen einseitige Darstellungen

Von Dr. Hermann Schmitt-Vockenhausen MdB
Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Die Städte und Gemeinden leisten ihren Beitrag zur Stabilitätspolitik der Bundesregierung. In öffentlichen Auseinandersetzungen über den Bundeshaushalt 1973 ist allerdings manchmal der Eindruck erweckt worden, die Haushalte der 16.000 Gemeinden seien dafür verantwortlich, daß die schwierige konjunkturpolitische Gesamtsituation bisher noch nicht überwunden werden konnte. Einseitige Darstellungen in dieser Richtung können nicht unwidersprochen hingenommen werden.

Auch wenn einzelne Gemeinden z.B. durch Baumaßnahmen über die Zielprojektionen hinausgeschossen sein mögen, so rechtfertigen selbstverständlich solche Einzelfälle nicht, daß den Gemeinden allgemein konjunkturpolitisches Versagen vorgeworfen wird. Tatsache ist vielmehr, daß schon die starken Kreditbeschränkungen im Rahmen der Schuldendeckelverordnung zu einer erheblichen Stabilitätsorientierung der Gemeindehaushalte geführt haben. Der von den Gemeinden insoweit geleistete Beitrag läßt sich auf rund eine Milliarde DM beziffern. Dabei muß zusätzlich berücksichtigt werden, daß die Beschränkung der Kreditaufnahme für die Gemeinden nicht vom Soll des Jahres 1973, sondern vom Ist des Jahres 1972 ausgeht. Das bedeutet, daß die Kreditbeschränkung, gemessen am Bedarf des Jahres 1973, noch viel einschneidender ist und mindestens auf zwei Milliarden DM beziffert werden muß. In jedem Fall ist zu erwarten, daß das stabilitätsbewußte Verhalten der Gemeinden dazu beitragen wird, daß die Zuwachsrate der Gemeindehaushalte unter der bekanntgewordenen Zuwachsrate der Länderhaushalte liegt.

Auf der anderen Seite kommt nach neuesten Schätzungen der Steuereinnahmen vom Mai 1973 hinzu, daß gegenüber der ursprünglichen Veranschlagung im Jahre 1973 beim Bund mit Mehreinnahmen von 2,4 Milliarden DM, bei den Ländern mit zwei Milliarden DM und bei den Gemeinden mit rund eine Milliarde DM zu rechnen ist. Diese Zahlen beweisen mehr als deutlich, daß sich die konjunkturelle Ent-

wicklung insoweit in erster Linie zugunsten des Bundes und der Länder niederschlägt. Die bei den Gemeinden zu erwartenden Steuermehreinnahmen von rund eine Milliarde DM werden es dagegen - und das gilt besonders für die mittleren und kleineren Städte und Gemeinden - nicht ermöglichen, fehlende Mittel des Kapitalmarkts durch ordentliche Haushaltsmittel zu ersetzen. Aus diesem Grunde zeichnet sich bereits jetzt ab, daß die Investitionen der Gemeinden in erheblichem Umfang gestreckt werden müssen, und daß gegenwärtig wenig neue Aufgaben begonnen werden können. Dazu zwingen die Kreditbeschränkungen sowie die im Vergleich zu Bund und Ländern geringeren Steuereinnahmen bei den Gemeinden. Es wäre gut, wenn dies einmal anerkannt würde.

In der Diskussion darf auch nicht übersehen werden, daß die gemeindlichen Haushalte von den Personalkosten erhöhungen und Preissteigerungen der vergangenen Jahre besonders betroffen sind. Die Gemeinden haben nicht nur mehr Dienstleistungsfunktionen für den Bürger übernommen, sie sind auch zu zwei Drittel Träger aller öffentlichen Investitionen und haben daher mit den Preissteigerungen sehr zu kämpfen.

Auf dem weiten Feld der Daseinsvorsorge, wie beim Bau von Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Altenheimen, der Schaffung von Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie der Stadt- und Dorferneuerung, setzen die Gemeinden nicht zuletzt unter Einsatz von Bundes- und Landesmitteln im wesentlichen Programme der Bundes- und Landespolitik in die Tat um. Es ist deshalb unfair, den Gemeinden für diese von Bund und Ländern vorgesehenen Maßnahmen eine konjunkturpolitische Verantwortung anzulasten.

Die Gemeinden müssen sich dagegen wehren, allgemein als Sündenbock in der Konjunkturpolitik abgestempelt zu werden. Dies ist ein Verfahren, das auch in der Vergangenheit immer wieder praktiziert wurde. Die Gemeinden werden in Zukunft wie in der Vergangenheit bereit sein, ihren Beitrag zur Stabilität zu leisten. In diesem Zusammenhang ist schließlich noch zu bemerken, daß erst mit der Einführung des neuen kommunalen Haushaltsrechts ab 1974 das rechtliche Instrumentarium gegeben ist, die Gemeinden wirksamer als bisher in die Finanzplanung und Stabilitätspolitik einzubeziehen. Auch diese Tatsache sollte gesehen werden, bevor nach weitergehenden Eingriffsmöglichkeiten gerufen wird.

(-/3.7.1973/bgy/ex/ja)

+ + +

Was bedeuten die 0,8 Promille?

Klarstellungen zu dem neuen Verkehrsgesetz.

Von Lothar Wrede MdB

Mitglied des Verkehrsausschusses des Bundestages

Noch vor der Sommerpause hat der Bundestag endlich im dritten Anlauf nach 1968 und 1972 das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, das sogenannte 0,8 Promille-Gesetz, abschließend beraten. Die neuen Vorschriften werden in den nächsten Wochen wirksam; sie sollen daher hier noch einmal kurz erläutert werden.

Das Entscheidende an der neuen Regelung ist, daß das Autofahren mit 0,8 Promille Alkohol im Blut und mehr verboten wird. Als abstrakter Gefährdungstatbestand wird es künftig wie eine Ordnungswidrigkeit bestraft. Die bisher geltenden rechtlichen Vorschriften, das heißt also insbesondere die Frage der Fahruntüchtigkeit, die nach geltender Rechtsprechung bei 1,3 Promille Alkohol im Blut vorliegt, werden in keiner Weise berührt, denn hier greift das Strafrecht nach wie vor.

Die neue Ordnungswidrigkeit "Führen eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluß", also ohne Rücksicht auf die Herbeiführung einer konkreten Verkehrsgefahr, wird den seit Jahren geltenden Vorschriften lediglich "vorgeschaltet". Es wird demnach nicht auf die Frage der Fahruntüchtigkeit abgestellt, sondern auf die Verkehrsgefährdung, und diese ist bereits bei Werten von 0,6 bis 0,7 Promille viermal höher als im nüchternen Zustand.

Das Autofahren mit 0,8 Promille Alkohol im Blut und mehr wird nicht als Delikt, sondern als Ordnungswidrigkeit geahndet, wie etwa Nichtbeachten der Vorfahrt, Wenden auf der Autobahn oder andere gefährliche Fehlverhaltensweisen im Straßenverkehr. In der Presse und in der Öffentlichkeit wurde vielfach diese exakte Trennung zwischen der künftigen Ordnungswidrigkeit Fahren unter Alkoholeinfluß ab 0,8 Promille und dem Problem der Fahruntüchtigkeit ab 1,3 Promille nicht vorgenommen. Die Unterschiede werden aber für den einzelnen erheblich sein.

Die Grenze von 0,8 Promille wurde allgemein empfohlen, weil eine beträchtliche Gefährdung des Straßenverkehrs durch einen Auto-

fahrer bereits bei etwa 0,6 bis 0,65 Promille Blutalkohol vorliegt. Rechnet man die maximal möglichen Fehler bei einer Ermittlung der Blutalkoholkonzentration hinzu, kommt man schließlich auf den Grenzwert von 0,8 Promille, bei dem in jedem Fall eine nicht mehr vertretbare Gefährdung des Straßenverkehrs vorliegt. In den Ausschüßberatungen hat sich auch gezeigt, daß eine Gefährdung im Straßenverkehr nicht nur von der absoluten Höhe des Blutalkoholgehaltes abhängt, sondern auch davon, ob ein Autofahrer noch kurz vor Fahrtritt getrunken hat - hier ist die Gefährdung größer - oder ob er bereits längere Zeit vor Fahrtritt nichts mehr trank. Wir haben daher im Gesetz gesagt, daß derjenige ordnungswidrig handelt, der im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,8 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt. Mit dieser Formulierung soll nach Möglichkeit die unterschiedliche Gefährdung erfaßt werden.

Nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz wäre eine Geldbuße bis zu 1000 DM möglich gewesen. In den Beratungen haben wir diese Grenze jedoch für den speziellen Fall des Fahrens unter Alkoholeinfluß auf 3000 DM erhöht. Es erscheint so eher möglich, im Einzelfall individuelle Tatbestände des Betroffenen zu erfassen. Die neuen Vorschriften drohen auch ein Fahrverbot bis zu drei Monaten an, was unter Umständen für den Autofahrer die härtere Strafe sein kann.

Wir möchten jedoch nicht, daß man uns unterstellt, wir wollten mit diesem neuen Gesetz mehr Autofahrer bestrafen. Wir wollen kein Heer von vorbestraften Autofahrern, sondern dem Autofahrer klare Regeln an die Hand geben, damit die Verkehrssicherheit verbessert werden kann. Von den jährlich fast 19.000 Verkehrstoten kommen mittlerweile nahezu 5000 auf das Konto Alkohol am Steuer. Hier liegt eine vermeidbare Unfallursache vor, die es zu vermindern gilt. Wir hoffen, daß wir das mit dem neuen Gesetz erreichen können.

(-/ 3.7.1973/bgy/ex)

+ + +